Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Inneres und Sicherheit (Ia)

Landhaus

6901 Bregenz

Per E-Mail: inneres@vorarlberg.at

**Antrag auf Förderung von Feuerpolizeilichen Aufwendungen**

Landesfeuerwehrfondsrichtlinie (§ 2 Abs 1. lit. a, b und c)

Katastrophenfondsrichtlinie (Sonderausstattung § 2, Anlage)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| |  | | --- | | **Hinweis: Bei Aufwendungen über 50.000 Euro nach § 2 Abs. 1 lit. a LFF-RL sowie für Anschaffungen über 25.000 Euro nach § 2 Abs. 1 lit. b u. c LFF-RL muss vor Auftragsvergabe oder Bestellung eine Förderzusage vorliegen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen der Vorhaben (Planabweichungen) und für Anschaffungen für Sonderausstattungen gemäß der KF-RL.** | | |
| 1. **Angaben zum Antragsteller** | |
| Stadt/ Marktgemeinde/Gemeinde: | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Adresse: |  |
| Ansprechpartner/in (Funktion): |  |
| E-Mail: |  |
| Telefon (Durchwahl): |  |
| Bankverbindung (IBAN): |  |

|  |  |
| --- | --- |
| 1. **Angaben zum Aufwand (zutreffendes bitte ankreuzen)** | |
| **Feuerwehrgerätehaus gemäß § 2 Abs. 1 lit. a LFF-Richtlinie**  Neu-, Zu- und Umbauten sowie wesentliche bauliche Verbesserungen von Feuerwehrgerätehäusern (ohne Aufwendungen für den Baugrund und die Erschließung außerhalb der Grenzen des Bauareals/Baugrundstückes) und für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für Feuerwehrgerätehäuser (z. B. Garderobeschränke, Tische, Stühle und Schränke für Büro-, Funk- und Schulungsräume, Schlauchwasch- und -trockenanlagen, Werkbänke und Werkzeugschränke und dgl.); | |
| **Feuerwehrkraftfahrzeug gemäß § 2 Abs. 1 lit. b LFF-Richtlinie**  Die Anschaffung von Feuerwehrkraftfahrzeugen aller Art und der mit dem Fahrzeug anzuschaffenden feuerwehrtechnischen Ausrüstung, wesentliche Verbesserungen von Feuerwehrkraftfahrzeugen sowie die Hauptrevision von Hubrettungsgeräten; | |
| **Sonstige feuerpolizeiliche Aufwendungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. c LFF-Richtlinie**  Löschwasser-Versorgungsanlagen (einschließlich Hydranten) sowie die durch die Löschwasserversorgung verur-sachten Mehrerfordernisse bei kombinierten Trink-, Nutz- und Löschwasser-Versorgungsanlagen (einschließlich der Anschaffung und des Einbaues von Hydranten), Sirenen und Steuereinrichtungen, Schutzbekleidung für Gefahren-guteinsätze und Hitzeschutzüberwürfen, persönliche Schutzausrüstung, Schutzbekleidung, Dienstbekleidung und Funktionskennzeichnung lt. Bekleidungsrichtlinie des Landesfeuerwehr-verbandes, Regenbekleidung, Rettungs- und technische Geräte, Pulver- und Schaumlöschmittel, Atemschutzuntersuchungen, Kommunikationstechnik, EDV-Geräte und Software, soweit sie für die Durchführung der feuerpolizeilichen Aufgaben notwendig sind. | |
| **Katastropheneinsatzgeräte Feuerwehr gemäß § 2 KF-Richtlinie – Sonderausstattungen**  (siehe Anlage zu § 4 Abs. 3 und 4 der Katastrophenfondsrichtlinie) | |
| 1. **Kosten gesamt:** | Euro |

|  |
| --- |
| 1. **Beilagen (Kostenaufstellung, etc.):**   Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Ich nehme zur Kenntnis, dass nach dem Transparenzdatenbankgesetz Förderbeiträge veröffentlicht werden. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Bedingungen der Landesfeuerwehrfondsrichtlinie (LFF-RL) bzw. Katastrophenfondsrichtlinie (KF-RL) im Anhang im Fall einer Förderzusage als verbindlich erachte.    Ort, Datum Unterschrift Bürgermeister:in |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Feuerpolizeiliche Aufwendungen, Erläuterungen zum Antrag**  (Bei Fragen kontaktieren Sie die zuständige Abteilung Inneres und Sicherheit (Ia), Tel. 05574-511-DW 21136, 21112 oder den Landesfeuerwehr-verband für Vorarlberg, Tel. 05522-3510) | | |
| Grundsätzlich gilt, dass alle Investitionen für die Durchführung der feuerpolizeilichen Aufgaben einer Gemeinde  (z. B. Bau FW-Haus, Kauf Einsatzfahrzeug, Investitionen für die Florianstation, für den Schulungsraum, für die Löschwasserversorgung oder für Einsatzgeräte und Einsatzbekleidung sowie für Sondereinsatzgeräte für die z. B. Hochwasserbekämpfung) aus Mitteln des Landesfeuerwehrfonds bzw. Katastrophenfonds unter Berücksichtigung der Landesfeuerwehrfonds- bzw. Katastrophenfondsrichtlinie gefördert werden. Nicht förderbar sind jedoch Kosten, welche für die Instandhaltung, zum Teil auch für die Instandsetzung und für den Betriebsaufwand sowie für Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter anfallen. Nachfolgend werden die förderbaren und nicht förderbaren Aufwendungen für die verschiedenen Aufwandsbereiche konkreter erläutert. | | |
| 1. **FW-Gerätehaus (inkl. Einrichtung)** | |  |
| **Förderfähig** | **Nicht förderfähig** | |
| **Neu-, Zu- und Umbauten** sowie **wesentliche** **bauliche Verbesserungen** von Feuerwehrgerätehäusern (ohne Aufwendungen für den Baugrund und die Erschließung außerhalb der Grenzen des Bauareals/Baugrund-stückes) und für die Anschaffung von Einrichtungs-gegenständen für Feuerwehrgerätehäuser (z. B. Garderobeschränke, Tische, Stühle und Schränke für Büro-, Funk- und Schulungsräume, Schlauchwasch- und -trockenanlagen, Werkbänke und Werkzeug-schränke und dgl.);  **Wesentliche bauliche Verbesserung:** Bsp. Umbau Florianstation, Vergrößerung des Mannschaftsraumes, neue sanitäre Räumlichkeiten;  **Instandsetzungskosten** (Zur Wiederherstellung eines bestimmungsgemäßen Zustandes und damit zu einer Nutzungsdauerverlängerung getätigte Investitionen),  Bsp.: Umfassende Sanierung bzw. Erneuerung (thermisch) der Fassade, neues Dach, neue Fenster oder Türen, neue Liftanlage, neues Garagentor, etc.; | **Betriebsaufwand – Instandhaltung bzw. Instandsetzung FW-Gerätehaus**  **Instandhaltung** (Nicht regelmäßig jährlich anfallender Erhaltungsaufwand, der zur Erhaltung der Betriebsfähig-keit einer Anlage getätigt wird, z. B. Reparaturen, Wartungen und Servicearbeiten, Inspektionen),  Baumeisterarbeiten, welche nicht eine wesentliche bauliche Verbesserung herbeiführen (z. B. Fassadenaus-besserungen), laufende Wartungsarbeiten, Dachrepara-turen, Spenglerarbeiten, Ausmalarbeiten von Räumlich-keiten, Neuanstrich Fassade, Verlegen von Böden und Leitungen im Zuge von Instandhaltungsarbeiten, Behebung von Leitungsschäden, Leitungsreparaturen (z.B. für Heizung-, Wasserversorgungs-, Beleuchtungs-, Kraftstrom-, Funk-, Lautsprecher-, Sanitäranlagen, etc.), Aufzugsreparaturen, Fensterreparaturen, Fußboden-reparaturen, Glaserarbeiten, Installateurarbeiten, Schlosserarbeiten, Sicherungsarbeiten, Tapezierung von Räumen, Türreparaturen (z. B. auch Auswechslung Türschloss), Verfliesungen, Austausch Leuchtmittel, Schlüsselanfertigung, Akku, Brandmelder, etc.; | |

1. **Fahrzeuge**

|  |  |
| --- | --- |
| **Förderfähig** | **Nicht förderfähig** |
| Anschaffung von Feuerwehrkraftfahrzeugen aller Art und der mit dem Fahrzeug anzuschaffenden feuer-wehrtechnischen Ausrüstung, wesentliche Verbesser-ungen von Feuerwehrkraftfahrzeugen (z.B. für die Verbesserung der Sitzplatzsituation oder Änderung des Fixierungssystems für z. B. Atemschutzflaschen oder Verbesserung der Einstiege beim Feuerwehr-kraftfahrzeug sowie die Hauptrevision von Hubrettungsgeräten sowie technische Verbesserungen; | Instandhaltung und Betrieb von Fahrzeugen:  Darunter fallen u.a. Reinigungs-, Reparatur-, Revisions-, Service-, Überprüfungs- und Wartungsarbeiten einschließlich der dafür verwendeten Materialien und Ersatzteile (auch Reifen und Batterien und Schmiermittel); |

1. **Sonstige Feuerpolizeiliche Aufwendungen**

**3.1. Löschwasserversorgungsanlagen**

|  |  |
| --- | --- |
| **Förderfähig** | **Nicht förderfähig** |
| Baumaßnahmen für Löschwasserleitungen samt Hydranten, Löschwasserbehälter, Löschteiche,  Mehrerfordernisse bei kombinierten Trink-, Nutz- und Löschwasser-Versorgungsanlagen samt Hydranten, Austausch von defekten Hydranten samt Grabarbeiten; | Instandhaltungsarbeiten Löschwasserbehälter bzw. Löschteich (Sanierungsarbeiten, Mäharbeiten, etc.),  Instandhaltung von Hydranten (z. B. Austausch Schieber oder Dichtungen, etc.); |

**3.2. Schutzbekleidung lt. Bekleidungsrichtlinie des Landesfeuerwehrverbandes**

|  |  |
| --- | --- |
| **Förderfähig** | **Nicht förderfähig** |
| Schutzbekleidung für Gefahrenguteinsätze,  Hitzeschutzüberwürfe, Persönliche Schutzausrüstung, Schutzbekleidung, Dienstbekleidung, Funktionskennzeichnung, Regenbekleidung, Dienstkleidung der Feuerwehrjugend; | Instandhaltung Bekleidung (Reinigung und Imprägnierung sowie Näharbeiten); |

**3.3. Sicherungs-, Rettungs- und technische Geräte samt Übungsmittel, ärztl. Atemschutzunters.**

|  |  |
| --- | --- |
| **Förderfähig** | **Nicht förderfähig** |
| Sicherungsausrüstung, Rettungsausrüstung,  Technische Ausrüstung, Drohne gemäß Vorgabe Landesfeuerwehrverband, Neuanschaffungen/Ersatzbeschaffung Pulver- und Schaumlöschmittel, Atemschutzuntersuchung für Atemschutzträger (keine Sportuntersuchung),  Übungspuppe, Nebelmaschine; | Instandhaltung, Reparaturen, Service, Inspektionen, Revisionsarbeiten, Ersatzteile (auch periodischer Austausch sicherheitsrelevanter Teile), TÜV-Prüfungen, Lehrmittel, Ölbindemittel, Feuerlöscher Überprüfungen und Nachfüllung, Starterbatterie, Befüllungen Atemluftflaschen, sonstige Übungsmittel (z. B. Nebelfluid für Nebelgeräte);  **Betriebsmittel und Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter** **z. B. Brennstoffe, Treibstoffe, Schmier- und Schleifmittel, Reinigungsmittel, Chemische und sonstige artverwandet Mittel, Schreib-, Zeichen und sonstige Büromittel, Druckwerke,** Fotomaterial, Verpackungsmaterial, Batterien, Akku, Leuchtmittel, Schweiß- und Lötmaterial, Schrauben, Nägel;  **Verbrauchswerkzeuge**: z. B. Bohrer, Feilen, Sägeblätter, Klingen, Trennscheiben, Kette Motorsäge, etc.; |

**3.4. EDV-Geräte, Software, Funkgeräte, Alarmierungsgeräte, Sirene**

|  |  |
| --- | --- |
| **Förderfähig** | **Nicht förderfähig** |
| EDV-Geräte und Anlagen (Hardware und Software) für die Durchführung der feuerpolizeilichen Aufgaben (z.B. für die Florianstation, für den Schulungsraum oder für den Einsatz); | Alarmierungssoftware von Drittanbietern,  Reparaturen, Instandhaltung, Support, Lizenzen, etc.; |

1. **Katastropheneinsatzgeräte – Sonderausstattungen**

|  |  |
| --- | --- |
| **Förderfähig** | **Nicht förderfähig** |
| Sondereinsatzgeräte, die zur Bekämpfung von Katastrophenschäden geeignet sind. Das sind insbesondere durch Hochwasser, Erdrutsch, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz oder Hagel eingetretene Schäden.  Die Sonderausstattungen sind in der Anlage der Katastrophenfondsrichtlinie angeführt. Für Einsatzgeräte, Einsatzfahrzeuge etc., die nicht als Sonderausstattungen gelten, wird eine Förderung gemäß der Landesfeuerwehrfondsrichtlinie gewährt; | Instandhaltung und Betrieb:  Darunter fallen u.a. Reinigungs-, Reparatur-, Revisions-, Service-, Überprüfungs- und Wartungsarbeiten einschließlich der dafür verwendeten Materialien sowie Ersatzteile und Sandsackfüllungen; |

**Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung**

Das Land Vorarlberg informiert Sie, zu welchen Zwecken Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, auf welcher Rechtsgrundlage diese Verarbeitung beruht und an welche Empfängerinnen bzw. Empfänger Ihre Daten gegebenenfalls weitergeleitet werden.

**I. Antrag auf Förderung von feuerpolizeilichen Aufwendungen**

**Zwecke der Verarbeitung**Die personenbezogenen Daten werden zur Bearbeitung von Anträgen auf Förderung (insb. Feststellung der Förderwürdigkeit, Abwicklung der Förderung und Förderkontrolle) im Bereich des Feuerwehrwesen nach der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Förderungen für feuerpolizeiliche Aufwendungen der Gemeinden aus Mitteln des Landesfeuerwehrfonds (LFF-Richtlinie) bzw. den Richtlinien über die Gewährung von Förderungen zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehr aus Mitteln des Katastrophenfonds (KF-Richtlinien) verarbeitet.

**Rechtsgrundlagen**

* Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (die Verarbeitung ist für die Erfüllung des Fördervertrages bzw. zur Durchführung der vorvertraglichen Maßnahmen erforderlich)
* § 52 Abs. 5 Feuerpolizeiordnung iVm mit der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Förderungen für feuerpolizeiliche Aufwendungen der Gemeinden aus Mitteln des Landesfeuerwehrfonds (LFF-Richtlinie)
* Katastrophenfondsgesetz iVm den Richtlinien über die Gewährung von Förderungen zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehr aus Mitteln des Katastrophenfonds (KF-Richtlinien)

**Kategorien personenbezogener Daten**

Verarbeitet werden folgende personenbezogene Datenkategorien von natürlichen Personen: Name, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Ansprechperson der Gemeinde.

**Empfängerkategorien**Die Daten zur Prüfung des Antrages auf feuerpolizeiliche Förderung werden vom Amt der Vorarlberger Landesregierung und dem Landesfeuerwehrverband verarbeitet.

**Bereitstellung der personenbezogenen Daten**Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Feststellung der Förderwürdigkeit, der Abwicklung der Förderung und der Förderkontrolle erforderlich. Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hätte jedoch zur Folge, dass der Antrag auf Förderung nicht bearbeitet werden kann.

Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten haben, können Sie den Verantwortlichen oder die behördliche Datenschutzbeauftragte des Landes Vorarlberg kontaktieren.

**II. Veröffentlichung von Förderdaten im Transparenzportal des Landes Vorarlberg**

Bestimmte Förderdaten werden im Transparenzportal des Landes Vorarlberg unter <https://vorarlberg.at/transparenz> veröffentlicht.

Von der Veröffentlichung ausgenommen sind sensible Daten:

* Daten, die Rückschlüsse auf besondere Kategorien von personenbezogenen Daten (Art. 9 DSGVO) zulassen
* Daten, die Rückschlüsse auf strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten einer Person zulassen (Art. 10 DSGVO, § 4 DSG)
* Daten, die Rückschlüsse auf eine soziale Hilfsbedürftigkeit einer Person zulassen
* Daten, die das berufliche Fortkommen einer natürlichen Person behindern können
* Daten, die eine Offenlegung von besonders sensiblen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bewirken

Den genauen Umfang der Veröffentlichungen und Informationen darüber, ob Ihre Förderdaten von der Veröffentlichung umfasst sind, können Sie direkt dem Transparenzportal entnehmen.

**Zwecke der Verarbeitung**

Die personenbezogene Veröffentlichung von Förderdaten hat den Zweck, die Gewährung von Förderungen aus Landesmitteln für die interessierte Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar zu machen und dadurch zusätzlich die Möglichkeit einer öffentlichen Rechtfertigung der Mittelverwendung zu schaffen.

**Rechtsgrundlagen**

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage eines berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse besteht darin, dass sich der interessierte Bürger ein konkretes Bild von der Mittelverwendung machen kann. Den Medien wird es erleichtert, ihrem öffentlichen Informationsauftrag nachzukommen. Das trägt dazu bei, einerseits Fördermissbrauch durch präventive Wirkung zu verhindern und andererseits die Legitimität, die Verantwortung und die Effizienz der Verwaltung zu stärken. Dies stellt daher ein berechtigtes Interesse der Landesverwaltung sowie der Öffentlichkeit dar.

**Kategorien personenbezogener Daten**

Veröffentlicht werden folgende Datenkategorien: Fördernehmer (bei juristischen Personen: Firmenname/Vereinsname o.ä., Sitzgemeinde), Bezeichnung der Förderung, Datum der Förderzusage, Fördersumme

**Überwiegend berechtigte Interessen**

Mit der Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten verfolgt die/der Verantwortliche die folgenden berechtigten Interessen: Der interessierte Bürger kann sich ein konkretes Bild von der Mittelverwendung machen. Den Medien wird es erleichtert, ihrem öffentlichen Informationsauftrag nachzukommen. Das trägt dazu bei, die Legitimität, die Verantwortung und die Effizienz der Verwaltung zu stärken.

**Empfängerkategorien**

Personenbezogene Daten werden zur Erfüllung des Transparenzzwecks der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

**III. Weitere Informationen betreffend die Verarbeitungen nach Punkt I und II**

**Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen**

Es erfolgt keine Datenübermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen.

**Kriterien für die Speicherdauer**

Die Daten entsprechend Punkt II bleiben jedenfalls nur so lange öffentlich abrufbar, als dies zur Zweckerfüllung erforderlich ist. Die interne Speicherdauer Ihrer Daten richtet sich nach dem Verarbeitungszweck der Förderabwicklung. Als solche sind Förderdaten dem Vorarlberger Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, die Anbietung kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Beurteilt sie das Vorarlberger Landesarchiv als Archivgut, sind ihm die Daten im Original zu übergeben, sonst zu vernichten.

**Rechte der betroffenen Person**

Sie haben das Recht auf Auskunft: Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob und in welchem Ausmaß wir Ihre Daten verarbeiten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund eines berechtigen Interesses. Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Zur Geltendmachung des Widerspruchs, wenden Sie sich unter Angabe der Gründe, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, an die Stelle, welche Ihre Förderung ausbezahlt hat.

**Bestätigung der Identität**

Bei Geltendmachung oben genannter Rechte ist es zunächst erforderlich, dass wir Sie eindeutig identifizieren können. Wir ersuchen Sie daher gemäß Art. 12 DSGVO gegebenenfalls um Übermittlung eines Nachweises Ihrer Identität, beispielsweise in Form einer Kopie Ihres amtlichen Lichtbildausweises.

**Beschwerderecht**

Wenn Sie der Ansicht sind, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, ersuchen wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, um allfällige Fragen aufklären zu können. Selbstverständlich haben Sie auch das Recht, sich bei der Österreichischen Datenschutzbehörde in Wien (www.dsb.gv.at) zu beschweren.

**Automatisierte Entscheidungsfindung**

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie die Verantwortliche / den Verantwortlichen oder die Datenschutzbeauftragten des Landes Vorarlberg kontaktieren.

|  |  |
| --- | --- |
| **Verantwortlicher**  Bezeichnung: | Amt der Vorarlberger Landesregierung |
|  | Abteilung Inneres und Sicherheit (Ia) |
| Straße: | Römerstraße 15 |
| PLZ, Ort: | 6901 Bregenz |
| Telefon: | +43 5574 511 0 |
| E-Mail-Adresse: | [inneres@vorarlberg.at](mailto:inneres@vorarlberg.at) |

**Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten**

|  |  |
| --- | --- |
| Bezeichnung:  Straße: | Amt der Vorarlberger Landesregierung  Römerstraße 15 |
| PLZ, Ort: | 6901 Bregenz |
| Telefon: | +43 5574 511 0 |
| E-Mail-Adresse: | [dsba@vorarlberg.at](mailto:dsba@vorarlberg.at) |